

der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz eingereicht werden.

3.

Nach Eingang des Antrags hat das Gericht diesen mit den Strafakten und der Bescheinigung der Arbeitsstelle des Antragstellers über dessen Arbeitseinkommen während der letzten drei Monate vor seiner Inhaftierung bzw. bei freiberuflich Tätigen dem Nachweis über das Einkommen des Antragstellers während der letzten sechs Monate vor der Inhaftierung zu übersenden.

Aus den Verdienst- bzw. Einkommensbescheinigungen müssen das Bruttoeinkommen einschließlich der entsprechenden Zuschläge, die gesetzlichen Abzüge und das Nettoeinkommen ersichtlich sein. In jedem Fall ist das Bestehen einer Zusatzrentenversicherung zu erfragen bzw. in der Einkommensbescheinigung sichtbar zu machen.

Andere Vermögensschäden sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

In den entsprechenden Fällen ist vom Unterhaltsberechtigten der Nachweis über seine Unterhaltsberechtigung bzw. vom Erben über seine Erbberechtigung zu übersenden.

4.1.

Liegen die Voraussetzungen für den Regreß (§372 a StPO) vor, so sind die Strafakten des Entschädigten und die Strafakten des

Täters, der die falsche Anschuldigung begangen hat, dem Obersten Gericht zu übersenden.

Über den Regreßanspruch entscheidet der für die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung zuständige Senat des Obersten Gerichts durch Beschluß.

4.2.

Ist durch das Oberste Gericht über die Höhe der Entschädigung entschieden, diese an den Antragsteller gezahlt worden und wird der Entschädigte im Wege eines Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahrens unter Aufhebung der bisherigen Entscheidung verurteilt, so werden die Beschlüsse über die Entschädigung gegenstandslos.

Die gezahlte Entschädigung ist vom Betroffenen auf dem Verwaltungswege einzuziehen.

5.

Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom

1. April 1975 in Kraft. Gleichzeitig werden die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 24. Juli 1968 zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO - I Pr 1 - 112 - 4/68 - (NJ 1968 H. 16

S. 505) und vom 25. November 1970 zur Abänderung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 — I Pr 1 - 112 - 3/JO - (NJ 1971 H. 3 Beil. 4/11) aufgehoben.“

1.1.

Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. März 1975 (GBl. I Nr. 15 S. 285)

i. d. F. der Änderungsanordnung vom 27. Juli 1979
(GBl. I Nr. 23 S. 224)

Vorbemerkung: Vgl: hierzu die RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 6, 11, 16, 17, 22 und 25 dieser DB).

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO - (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur

Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) und in der Fassung des

3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt: